



Stadt Verl

Ein guter Grund.

An alle Eltern der
Kindertageseinrichtungen
Kindertagespflegestellen
in der Stadt Verl

Stadt Verl
Fachbereich Jugend
Patrick Bullermann
patrick.bullermann@verl.de
05246 / 961-281

Jugenddezernent
Erster Beigeordneter
Heribert Schönauer
heribert.schoenauer@verl.de
05246 / 961-105

Verl, den 25. März 2020

WICHTIGER ELTERNBRIEF – 4/2020 - **aktualisiert**

Information zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen anlässlich COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Eltern,

im Nachgang zu unserem Elternbrief vom 20.03.2020 möchten wir Sie über den aktuellen Stand zur Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Kitas und bei den Tagesmüttern in Verl informieren.

Ein wichtiger Punkt ist in unserem heutigen Elternbrief, dass sich die Berechtigung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung zu Beginn dieser Woche deutlich verändert hat.

Daneben ist der Zeitraum der Betreuung auf das Wochenende und zu Randzeiten (Früh- und Spätbetreuung) erweitert worden.

Dringlichkeitsbeschluss für Aussetzung der Elternbeiträge wurde gefasst. Im April werden keine Elternbeiträge erhoben.

Um die Informationen für Sie künftig etwas übersichtlicher zu gestalten, haben wir uns entschieden, neben den Elternbriefen auch Eltern-Infos herauszugeben. In diesen Eltern-Infos informieren wir Sie über einzelne Themenbereiche. Sie können damit gezielt auf bestimmte Informationen zugreifen, die wir auf unsere Homepage unter <https://www.verl.de/coronavirus> gestellt haben.

1. Angebot einer Notbetreuung für Kinder von Eltern in wichtigen Schlüsselpositionen

Aufgrund der Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 ist allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen bis zunächst zum 19.04.2020 der Betrieb untersagt.

Ausgenommen von der Untersagung, die Kitas und Kindertagespflegestellen zu betreten, ist eine **Notbetreuung** von Kindern, deren **Eltern in Schlüsselpositionen tätig sind**. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in kritischen Infrastrukturen in Schlüsselpositionen tätig sind und deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Die bisherigen Regelungen des Landes, zwischen Eltern und Alleinerziehenden und anderweitigen vorrangigen Betreuungsmöglichkeiten zu differenzieren, wurde mit Wirkung ab dem 23.03.2020 komplett aufgegeben.

Ab SOFORT gilt damit:

Oberste Priorität für das Land NRW ist, dass der Betrieb der kritischen Infrastruktur sichergestellt wird. Daher hat die Landesregierung NRW verfügt:

Ab Montag, den **23.03.2020**, hat jedes Elternteil, das in Bereichen der kritischen Infrastruktur als Schlüsselperson tätig ist, und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation, einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung seiner Kinder in Betreuungseinrichtung, wenn die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – entsprechend der Empfehlungen des RKI – organisiert werden kann.

Es reicht damit aus, dass ein Elternteil eine entsprechende Unentbehrlichkeitsbescheinigung vorlegt. Es müssen nicht länger zwei Bescheinigungen vorgelegt werden. Alleinerziehende, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind, brauchen neben der Arbeitgeberbescheinigung keine weiteren Nachweise mehr zu erbringen.

Zusammenfassend bedeutet das, für die Teilnahme an der Notbetreuung reicht es bereits aus, dass ein Elternteil als Schlüsselperson zählt. Eine ausdrückliche Verpflichtung des anderen Elternteils zur Betreuung des Kindes ist entfallen.

Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes bleibt aber - ohne Ausnahme -, dass die Eltern und Kinder:

- **keine Krankheitssymptome** aufweisen,
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen** bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,
- sich **nicht in einem Gebiet** aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als **Risikogebiet** ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavi-rus/Risikogebiete.html) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

Bezüglich der gesundheitlichen Situation des Kindes sind die Eltern **in der Verantwortung** zu entscheiden, ob das Kind betreut werden kann oder nicht.

Sollten die Kita-Leitungen bzw. Tagesmütter bzw. Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen über die gesundheitliche Situation eines Kindes oder der Eltern Bedenken haben, haben sie die Betreuung mit Hinweis auf eine mögliche Gefährdung anderer Personen in der Einrichtung abzulehnen. Im Bedarfsfall ist das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh zu Rate ziehen oder von den Eltern eine ärztliche Bescheinigung über die **gesundheitliche Unbedenklichkeit** vorlegen zu lassen.

Eltern können nur dann Schlüsselperson sein, wenn sie in den genannten Berufsbereichen auch tatsächlich eingesetzt werden. Erfolgt durch die Eltern aktuell keine fachliche Verwendung in den dargestellten Berufsbereichen oder liegt keine Bestätigung der Unentbehrlichkeit durch den Arbeitgeber/Dienstherrn vor, gelten diese Eltern auch nicht als Schlüsselperson. In diesem Fall ist eine Betreuung im Rahmen der Notbetreuung nicht möglich.

Die Prüfung, ob ein berechtigter Betreuungsbedarf in einer Notgruppe vorliegt, erfolgt durch die jeweilige Kita-Leitung bzw. Tagesmutter. Hierzu haben die Eltern nach der Weisung des Landes NRW die berufliche Unentbehrlichkeit durch eine schriftliche Bestätigung ihres Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Ein einheitlicher **Mustervordruck** für die Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde den Einrichtungen bereits zur Verfügung gestellt. Dieser ist zudem mit dieser Eltern-Info als Anlage veröffentlicht worden und kann über die städtische Homepage jederzeit abgerufen werden unter <https://www.verl.de/coronavirus>.

2. Berufsbereiche, die zur kritischen Infrastruktur zählen

Aktuell gehören insbesondere folgende Berufsbereiche zur kritischen Infrastruktur, für deren Aufrechterhaltung Schlüsselpersonen benötigt werden:

- Energie (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik), insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Wasser, Entsorgung (Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung, insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung, Logistik))
- Informationstechnik und Telekommunikation (insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Gesundheit (insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassene Praxen, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore)
- Finanz- und Wirtschaftswesen (insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers / Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes))
- Transport und Verkehr (insbesondere Betriebe für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr / Personal der Deutschen Bahn und nicht bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes / Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs)
- Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation)
- Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune) für Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind / Gesetzgebung/Parlament
- Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe (Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)

Die nachfolgenden Berufsbereiche sind ebenfalls für die Anerkennung als sog. Schlüsselpersonen zu berücksichtigen:

- Beschäftigte in Kitas und Kindertagespflegestellen, wenn sie in der Betreuung aktiv sind.
- Beschäftigte in teil-(stationären) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, wenn sie in der Betreuung aktiv sind.
- Lehrkräfte, wenn sie tatsächlich in der Betreuung vor Ort aktiv sind.
- Physiotherapeuten/innen
- Ärzte/innen aus den sonstigen Fachmedizinischen Bereichen wie Zahnmedizin, Augenärzte u.ä., wenn sie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens notwendig sind und die Präsenz am Arbeitsplatz unentbehrlich ist.
- Psychologen/innen, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens notwendig sind und die Präsenz am Arbeitsplatz unentbehrlich ist.
- Hausmeister/Techniker aus Einrichtungen, vor allem aus dem Gesundheits- und Pflegebereich, wenn sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Tagen eine weitere Öffnung des Personenkreises zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der notwendigen kritischen Infrastruktur erfolgen wird. Wir werden dazu jeweils zeitnah über unsere **Eltern-Info 03/2020** informieren, die Sie über die Homepage der Stadt Verl abrufen können. Sie haben aber auch die Möglichkeit, sich aktuell über den folgenden Link zu informieren: <https://www.land.nrw/de/corona-test>.



Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kita-Leitung oder Tagesmutter, Sie können aber auch jederzeit unser Jugendamt kontaktieren. Die Ansprechpartner des Jugendamtes haben wir Ihnen zum Schluss unseres Elternbriefes aufgelistet.

3. Betreuung von neuen Kindern mit einem Betreuungsvertrag

Wiederaufnahmen von Kindern in die Notbetreuung

Um die Einsatzfähigkeit der in Schlüsselpositionen Beschäftigten jederzeit sicherstellen zu können, können Eltern, die bisher die Betreuung zunächst in eigener Verantwortung anders regeln konnten, auch zu einem späteren Zeitpunkt die Notbetreuung in den Einrichtungen in Anspruch nehmen, mit denen sie bereits einen Betreuungsvertrag haben und das Kind dort bereits auch betreut wurde.

(Betreuung von neuen, bereits vor Corona in der Einrichtung betreuten Kindern).

Gleiches gilt für Eltern, die bereits eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben, aber diese kurzfristig unterbrochen haben, weil sie zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich war. Auch diese Eltern können bei einem erneuten Betreuungsbedarf ihres Kindes, dieses wieder in die bisherige Einrichtung zur Notbetreuung geben.

(Wiederaufnahmen von bereits in der Notbetreuung befundenen Kindern)

Voraussetzung für die Notbetreuung ist ein berechtigter Betreuungsbedarf als Schlüsselperson. Nähere Informationen können Sie auch unserer **Eltern-Info 02/2020 und 05/2020** entnehmen, die Sie über unsere Homepage der Stadt Verl unter <https://www.verl.de/coronavirus> abrufen können.

4. Betreuung von neuen Kindern ohne Betreuungsvertrag

Bei Schlüsselpersonen, für deren Kinder bislang noch überhaupt kein Kinderbetreuungsangebot in einer Betreuungseinrichtung wahrgenommen wurde, also auch noch kein Betreuungsvertrag besteht, muss das Jugendamt der Stadt Verl eine Betreuung sicherstellen. Aus Infektionsschutzgründen sollen die Kinder nicht in bereits bestehenden Betreuungsgruppen betreut werden können. Daher wird die Betreuung in Einrichtungen erfolgen, die aktuell keine oder nur wenige Betreuungen in Notgruppen haben. In diesen Einrichtungen können neue Gruppen gebildet werden.

Entsprechende Betreuungsanfragen sind an das Jugendamt der Stadt Verl zu richten. Die Ansprechpartner des Jugendamtes haben wir Ihnen zum Schluss unseres Elternbriefes aufgelistet.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist ein berechtigter Betreuungsbedarf als Schlüsselperson. Nähere Informationen können Sie auch unserer **Eltern-Info 02/2020 und 05/2020** entnehmen, die Sie über unsere Homepage der Stadt Verl unter <https://www.verl.de/coronavirus> abrufen können.

5. Umfang der notwendigen Betreuung in den Notgruppen

Die Notbetreuung stellt dem Namen nach schon auf eine notwendige Betreuung ab. Das bedeutet, dass der Umfang der Betreuungszeit sich bei der Notbetreuung auf den Rahmen des Notwendigen begrenzt. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in kritischen Infrastrukturen in Schlüsselpositionen tätig sind und deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Nach Beendigung der täglichen notwendigen beruflichen Arbeit sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind wieder selber zu betreuen. Das bedeutet auch, dass Eltern keinen Anspruch auf ihre bisher vertraglich gebuchte Betreuungszeit haben. Wurde zum Beispiel eine 45 Wochenstunden-Betreuung gebucht, wird aktuell aber wegen der Halbtagsbeschäftigung oder Wechselschichten eines Elternteils nur eine 25 Wochenstunden-Betreuung benötigt, ist auch nur diese im Rahmen der Notbetreuung als notwendig anzusehen.



Nähere Informationen können Sie auch unserer **Eltern-Info 06/2020** entnehmen, die Sie über unsere Homepage der Stadt Verl unter <https://www.verl.de/coronavirus> abrufen können.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Kindertageseinrichtungen in diesen Tagen und machen nur den Betreuungsbedarf geltend, den Sie tatsächlich benötigen. Vielen Dank.

6. Notbetreuung am Wochenende und zu besonderen Zeiten

Um die Einsatzfähigkeit für die in Schlüsselpositionen Beschäftigten künftig auch zu Zeiten, an denen normalerweise keine Betreuung stattfindet, sicherzustellen, wird bis einschließlich 19. April 2020 ebenfalls **der zeitliche Umfang der Notbetreuung ausgeweitet**. Hier hat das MKFFI NRW entschieden, dass hier Angebote durch das Jugendamt vorzuhalten sind. Ab sofort steht Ihnen daher die Notbetreuung bei Bedarf an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags, zur Verfügung.

Die Kitas und die Tagesmütter sind seitens des Jugendamtes gebeten worden, in Absprache mit den Eltern neben der bedarfsorientierten Wochenendbetreuung auch eine Früh- und Spätbetreuung außerhalb der üblichen Betreuungszeiten anzubieten. Bitte stimmen Sie mit Ihrer Kita oder Tagesmutter die Betreuungsmöglichkeiten ab.

Nähere Informationen können Sie auch unserer **Eltern-Info 06/2020** entnehmen, die Sie über unsere Homepage der Stadt Verl unter <https://www.verl.de/coronavirus> abrufen können.

7. Beitragsfreier Monat

Aufgrund der landesweiten Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen (Tagesmütter) sowie der Schulen (einschließlich OGS- und Randstundenbetreuung) seit dem 16. März 2020 hat die Stadt Verl im Wege einer **Dringlichkeitsentscheidung am 24.03.2020 beschlossen**, im April 2020 auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuungen in den Kitas und bei den Tagesmüttern sowie in den Schulen zu verzichten. Diese Regelung soll die aktuell besondere Belastungssituation von Eltern, deren Kinder die genannten Betreuungsformen besuchen, gerecht werden. Die Entscheidung, die Beitragspflicht für April 2020 auszusetzen, ist eine freiwillige Leistung der Stadt Verl, für die rund 145.000 Euro aus dem städtischen Haushalt bereitgestellt werden. Sollte die Schließung der Betreuungseinrichtungen noch in den Monat Mai hineinreichen, wird die Stadt Verl die Situation einer weiteren Beitragsbefreiung für den Monat Mai gesondert prüfen und Sie informieren.

Eltern brauchen für die Beitragsbefreiung keine Anträge stellen. Die Fachbereiche Jugend und Schule werden im April einfach keine Beiträge von den Konten der Eltern einziehen. Eltern, die einen Dauerauftrag eingerichtet haben oder monatlich überweisen, wurde von den Fachbereichen Jugend und Schule angeschrieben mit der Bitte, für den Monat April keine Zahlung zu veranlassen.

8. Ansprechpartner des Jugendamtes

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Kita-Leitungen bzw. Tagesmütter, die versuchen werden, Ihnen zu helfen. Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Jugendamtes der Stadt Verl ebenfalls zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an

Frau Elisabeth Meermeier	(05246 / 961- 280)
Frau Anja Schäfer	(05246 / 961- 276)
Tim Eilers	(05246 / 961- 289)
Herr Patrick Bullermann	(05246 / 961- 281)

9. Weitere Informationen des Landes NRW

Seitens des Landes werden auch verschiedene Informationen zur Schließung unserer Kitas und Kindertagespflegestelle vorgehalten, bitte schauen Sie daher auch regelmäßig auf die Informationsseiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (www.mags.nrw.de) und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (www.mkffi.nrw.de) sowie auf die offiziellen Informationen zur Kindertagesbetreuung folgender Accounts:

<https://www.facebook.com/ChancenNRW>

<https://twitter.com/ChancenNRW>

https://www.instagram.com/chancen_nrw/

<https://www.youtube.com/channel/UCkSkvcG6LFZYqmx0rsg58IQ>

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie, dass Sie alle gesund bleiben und spätestens nach Ostern für uns alle wieder die Normalität in den Vordergrund tritt.

Mit freundlichen Grüßen



Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter



Patrick Bullermann
Fachbereichsleiter Jugend